

Familienpolitische Informationen

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen

eaf zum Unterhaltsrecht wegen Kinderbetreuung nach Scheidung

Die eaf begrüßt die neuerliche Befassung des Gesetzgebers mit dem Recht des Unterhalts wegen der Betreuung eines Kindes nach einer Scheidung. Sie hält allerdings die Korrektur des 2007 grundlegend reformierten Unterhaltsrechts, die am 1. März 2013 aufgrund der inzwischen vorliegenden Erfahrungen mit dem neuen Unterhaltsrecht in Kraft trat, bei weitem nicht für ausreichend.

Die punktuelle Nachbesserung für Ehen von langer Dauer entspricht zwar insoweit einer von der eaf von Anfang an vertretenen Forderung. Leider greift sie jedoch viel zu kurz, weil sie sich nur auf die Regelung der Höhe des Unterhalts bezieht. Korrigiert wird die Herabsetzung des an den ehelichen Lebensverhältnissen bemessenen Unterhalts auf den nur noch „angemessenen Lebensbedarf“ bei „Alt-Ehen“ und Ehen von langer Dauer. Zur Frage der angemessenen Dauer des Unterhaltsanspruchs in diesen Fällen ist keinerlei Klärung erfolgt. Zudem wird durch die Ergänzung der Billigkeitsnorm des § 1578b BGB der Wirkungsumfang unbestimmter Rechtsbegriffe noch einmal deutlich erweitert und damit ein generelles Problem des reformierten Unterhaltsrechts zusätzlich verschärft. Die eaf hätte es folglich für sachgerechter gehalten, die notwendigen Nachbesserungen bei Ehen von längerer Dauer im Kontext weiterer Anliegen breiter zu diskutieren und hiernach zu lösen.

Die eaf misst dem Unterhaltsrecht eine hohe familienpolitische Bedeutung zu. Unter den Bedingungen weiter wachsender Pluralität mit überaus divergenten und zudem dynamisch verlaufenden Familiengestaltungen muss Unterhaltsrecht gleichwohl

Verlässlichkeit und Gerechtigkeit gewährleisten für diejenigen, die im stärkeren Maße insbesondere für Kinder Familienaufgaben leisten und hierdurch im Fall von Trennung und Scheidung einen besonderen Unterhaltsbedarf für sich begründen.

Die eaf bekräftigt die gesellschaftliche Notwendigkeit, Familie als eine auf möglichst partnerschaftliche, egalitäre und eigenständige soziale Sicherung ausgerichtete Beziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft zu gründen. Dennoch muss für das Unterhaltsrecht anerkannt werden, dass sich auch heute noch in vielen Familien – in sogenannten Alt-Ehen allemal – gewollt oder u. a. aus wirtschaftlichen Sachzwängen bei den Eltern disparate Konstellationen entwickeln.

Hier dürfen normative Leitbildvorstellungen, wie sie grundsätzlich für das Familienrecht gelten, nicht der gebotenen Einzelfallgerechtigkeit im Wege stehen. Die eaf verfolgt deshalb intensiv die Anwendung und die Auswirkungen des „neuen“ Unterhaltsrechts. Sie führte hierzu am 1. Februar 2012 ein Symposium unter Beteiligung von Experten und Expertinnen u. a. aus der Gerichtsbarkeit, der Anwaltschaft, der Wissenschaft und den Wohlfahrts- und Familienverbänden durch.

Die wesentlichen Ergebnisse wurden in den Gremien der eaf beraten. Das Präsidium der eaf vertritt hiernach mit besonderer Dringlichkeit folgende Anliegen an den Gesetzgeber, an die unterhaltsrechtliche Praxis sowie darüber hinaus an die Verantwortungsträger für die Sicherstellung der notwendigen sozialinfrastrukturellen Rahmenbedingungen:

In dieser Ausgabe lesen Sie:

eaf

Unterhaltsrecht wegen Kinderbetreuung nach Scheidung....1

Artikel

Prof. Dr. Irene Gerlach:

Das reformierte Unterhaltsrecht.....3

Sabine Mundolf:

Wirkungen der Unterhaltsrechtsreform.....4

trendance Graduate-Barometer 2013.....7

Doris Beneke:

Nachruf für Gretel Wildt.....8

1. Es hat sich bestätigt, dass das am Leitbild partnerschaftlicher, egalitärer Elternschaft ausgerichtete Unterhaltsrecht zu einem Großteil nicht den tatsächlich gelebten Aufgaben- und Rollenzuordnungen gerecht wird; dies gilt insbesondere für die sogenannten Alt-Ehen. Der häufige Widerspruch zwischen normativen Vorstellungen und der individuellen sozialen Wirklichkeit kann mit dem reformierten Unterhaltsrecht nicht befriedigend gelöst werden. Die aktuelle Änderung des § 1578b BGB trägt dem nur partiell Rechnung und verstärkt zudem die Problematik mangelnder Rechtssicherheit. Die familiengerichtliche Praxis ist mit der Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe und Billigkeitsbestimmungen angesichts der Vielzahl individuell zu bewertender Einzelfälle strukturell überfordert. Der Gesetzgeber muss das Unterhaltsrecht weitergehend ändern und es durch zusätzliche, insbesondere präzisierende und typisierende Regelungen in größere Übereinstimmung mit der Lebenswirklichkeit bringen. Die Forderung nach einem Unterhaltsrecht, das sich konsequenter und sozial gerechter an den tatsächlichen Lebensgestaltungen orientiert und nach einer entsprechenden familienrechtlichen Praxis verlangt, steht nicht im Widerspruch zu der grundsätzlichen Zielsetzung, generell eine Aufgabenteilung auf der Grundlage beiderseitiger Elternverantwortung anzustreben.

Die eaf hält es für dringend notwendig, begleitend zum Unterhaltsrecht durch familien- und familienrechtspolitische Initiativen auf entsprechende Entwicklungen hinzuwirken. Derzeit ist kritisch festzustellen, dass die einseitige Begrenzung der Unterhaltsverantwortung durch die Reform - ohne zugleich die anteilige Verantwortung des anderen Elternteils für die tatsächliche Erziehung und Betreuung verbindlicher zu machen - die weitgehende Ungleichheit zu Lasten des erziehenden und betreuenden Elternteils zusätzlich legitimiert und manifestiert hat.

2. Ungeachtet der notwendigen gesetzlichen Regelungen muss für eine größere Transparenz des geltenden Unterhaltsrechts und dessen richterliche Anwendung für die Betroffenen gesorgt werden. Das überaus hohe Maß an Verunsicherung, an mangelnder Voraussesbarkeit und Planbarkeit mit zudem langwierigen und oft extrem belastenden Prozessen kann auf Dauer nicht hingenommen werden.

3. Besonders gravierend sind die Probleme und persönlichen, emotionalen Belastungen, die sich aus den Auseinandersetzungen um die nachträgliche fiktive Bewertung des „gelebten Lebens“ ergeben. Der Streit um die den Unterhalt bestimmende Frage, welchen Verlauf das Leben für die unterhaltsbedürftige Person genommen hätte, wenn sie nicht aufgrund der Betreuungsaufgaben ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt hätte, geht häufig mit schwerwiegenden Kränkungen einher und wird im Ausgang oft als ungerecht und willkürlich erlebt. Es ist zu befürchten, dass derartige Kränkungen auch die Kommunikation der Eltern hinsichtlich ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Kinder negativ beeinflussen.

4. Das reformierte Unterhaltsrecht stellt insbesondere aufgrund der Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und schwieriger, komplexer Sachverhaltsfeststellungen und -beurteilungen höchste Anforderungen an Sachkenntnis und Dialogfähigkeit der Richterinnen und Richter. Nach den Berichten aus der Praxis ist zu unterstellen, dass die Vorbereitung, vor allem aber die fachliche sowie gerichtsorganisatorische Unterstützung der richterlichen Tätigkeit im Bereich des Unterhaltsrechts als völlig unzureichend angesehen werden muss.

5. Die Wirksamkeit des Unterhaltsrechts erfordert zudem eine wesentliche Verstärkung der Familienrechtskompetenz der Betroffenen: Insbesondere junge Menschen sollten generell besser über die rechtlichen Konsequenzen bestimmter Lebensentscheidungen und die tatsächlichen Auswirkungen informiert sein. Schule, aber auch außerschulische Bildung, Eltern- und Familien- sowie Erwachsenenbildung sollten Grundfragen des Familienrechts stärker zum Inhalt ihrer Konzepte und Programme machen. Zudem müssen die Angebote begleitender Beratung in unterhaltsrechtsrelevanten Lebenssituationen deutlich ausgebaut und regelhaft zugänglich gemacht werden.

6. Der zentrale, das Unterhaltsrecht bestimmende Faktor liegt in der Qualität, Bedarfsgerechtigkeit und Verlässlichkeit der Tagesbetreuungsangebote für Kinder. Sie entscheiden darüber, ob die vom Unterhaltsrecht normativ gesetzte Erwartung an den erziehenden Elternteil, in der Regel nach Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes (wieder) erwerbstätig zu sein, realistisch und vertretbar ist. Tatsächlich stehen jedoch den Eltern nicht die dem Bedarf entsprechenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zur Verfügung. Das Unterhaltsrecht muss dieser Tatsache sowohl normativ als auch in der Rechtsanwendung angemessen Rechnung tragen, solange die Angebotssituation nicht deutlich verbessert ist. Hier wie zugleich bei den strukturellen Verbesserungen auf dem Arbeitsmarkt, u. a. durch den Abbau von Minijobs und die Einführung verbindlicher Mindestlöhne, liegt die besondere Priorität familienpolitischen Handelns.

7. Schließlich belegt die Praxis sehr deutlich den Mangel an Konsistenz des Unterhaltsrechts nicht nur innerhalb des Familienrechts, sondern auch darüber hinaus im Verhältnis u. a. zum Sozialrecht, insbesondere SGB II, zum Steuerrecht sowie zum Arbeits- und Arbeitsförderungsrecht.

8. Die eaf hält es schließlich für dringend notwendig, eine umfassende qualifizierte Evaluation des geltenden Unterhaltsrechts verbindlich zu machen und diese bald möglichst in die Wege zu leiten. Das Präsidium der eaf fordert alle Verantwortlichen, insbesondere den Gesetzgeber, auf, die genannten Anliegen umgehend und konsequent aufzugreifen.

Berlin, 26. März 2013

Prof. Dr. Irene Gerlach

Das reformierte Unterhaltsrecht – ein Paradigmenwechsel...

Niklas Luhmann unterschied zwei Grundfunktionen des Rechts voneinander: Zum einen diene es der Stabilisierung und Sicherung von Verhaltenserwartungen im gegenseitigen Umgang der Menschen miteinander, aber selbstredend auch im Umgang mit dem Staat; zum anderen sei es ein Instrument der Verhaltenssteuerung (Luhmann 1999: 73 ff.).

Mit Hilfe von Recht können Erwartungen festgelegt werden, ebenso können Folgen unseres Verhaltens oder desjenigen Dritter kalkuliert werden. Andererseits kann Recht aber auch dazu dienen, sozial erwünschtes Verhalten zu erzeugen – dies gilt für den gesamten Bereich der Steuerung von Familienverhalten vielleicht in viel stärkerem Maße als für irgendeinen anderen Rechtsbereich. Das heißt, dem Recht kommt

- aus der Sicht von Individuen vor allem eine Orientierungsfunktion zu,
- aus Sicht von Staat und Gesellschaft dagegen eine Steuerungs- und Ordnungsfunktion.

Im Zusammenhang mit der Steuerungsfunktion von Recht müssen wiederum zwei grundlegende Varianten unterschieden werden: die projektive und die konfirmative.

Recht kann in der Form projektiven Rechts dazu dienen, sozialen Wandel zu induzieren (Willutzki 1997: 90). Im Falle der Familie kann hier auf die Beispiele des Allgemeinen Preußischen Landrechts (1794), auf das nationalsozialistische Familienrecht ebenso wie auf das Familiengesetzbuch der DDR oder auf das Recht auf gewaltfreie Erziehung durch § 1631 BGB seit 2000 verwiesen werden. Formen solchen sozialen Wandel induzierenden Rechts sind allerdings in der Regel allenfalls in Verbindung mit einem wirkungsvollen Sanktionspotenzial kurzfristig verhaltenssteuernd (Häder/ Klein 2002, Hof/ Lübke-Wolff 1999, Hoffmann-Riem/ Schneider 1998). Allerdings kann ihnen eine längerfristige Wirkung durch ihren appellativen Charakter und entstehende pädagogische Einflüsse nicht abgesprochen werden (Bussmann 1997).

Andererseits aber kann sich die Notwendigkeit der Anpassung von Recht an sozial gelebte Formen von Familie ergeben, dann handelt es sich um konfirmatives Recht (Willutzki 1997: 90). Entsprechende Reformen sind z. B. mit der Ehe- und Scheidungsrechtsreform von 1977 oder bezüglich gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz von 2001 durchgeführt worden.

Recht dient nicht zuletzt der Institutionalisierung von Familie. Dabei scheint Institutionalisierung umso wichtiger zu werden, je brüchiger bzw. spannungsreicher die familiäre Beziehung verläuft, was unschwer an der Notwendigkeit von Scheidungsrecht und der rechtlichen Regelung von Scheidungsfolgen zu erkennen ist (Hoch / Lüscher 2002: 16).

Alle Formen von Familienrecht konstruieren ein Referenzsystem für Familie (Hoch / Lüscher 2002: 21), d. h. Menschen orientieren sich in ihrem Verhalten an rechtlichen Rahmenbedingungen, allerdings ist die Richtung der Verhaltenssteuerung nicht automatisch vorgegeben. So kann es den Menschen einerseits darum gehen, sich rechtskonform zu verhalten, um damit Vorteile zu erreichen oder den rechtlichen Rahmen bestimmter Lebensformen und -situationen (hier Ehe und Familie) zu umgehen, um Nachteile zu vermeiden.

Die Reform des Unterhaltsrechts von 2008 wurde – neben den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung alleinerziehender und geschiedener Mütter und Väter – ausdrücklich mit der Notwendigkeit begründet, auf den gesellschaftlichen Wandel reagieren zu müssen; sie ist also auf den ersten Blick als konfirmativ einzustufen. Als Indikatoren für den Wandel wurden die hohen Scheidungszahlen, große Verbreitung neuer Familienformen und insbesondere die vielfache Entstehung von Zweitfamilien genannt. Dennoch bleibt die Frage, ob die Reform nicht auch deutliche Züge projektiven Rechts trägt, da sie Verhalten induzieren will, für das es zudem nicht flächendeckend die entsprechenden Rahmenbedingungen gab bzw. gibt.

Die Reform setzte mit der Orientierung am Kindeswohl (des jüngsten?) alle (minderjährigen) Kinder in den ersten Rang beim Unterhalt, nicht mehr die Person (i. d. R. die Mutter), die es betreut. Und sie beschränkte die Dauer der Unterhaltszahlung massiv.

Drei zentrale Erwartungen wurden mit der Reform verbunden:

- dass Väter eher Bereitschaft zeigen, für ihre Kinder Unterhalt zu zahlen als für ihre Ex-Partnerinnen;
- dass das Leben einer Zweitfamilie durch den Verweis auf die Selbstverantwortung der Ex-Ehepartner/innen für den Lebensunterhalt erleichtert werde und
- dass die Neuregelung Ausstrahlungseffekte auf das Verhalten innerhalb der Ehe, insbesondere im Hinblick auf eine deutliche Kürzung der Phasen ohne mütterliche Erwerbstätigkeit erzeuge, und damit die Chancen, nach dem Scheitern der Ehe eigenverantwortlich für den Unterhalt sorgen zu können, erhöht würden.

Die Reform ist 2008 im Hinblick auf ihre Orientierung am Kindeswohl fast einhellig von der Fachwelt begrüßt worden. Im Hinblick auf die konkrete Auslegung und Anwendung zentraler konzeptioneller Begriffe standen aber schon bei der Verabschiedung der Reform eine Reihe von Fragen im Raum, die nach nun vier Jahren der Rechtsprechung unter den neuen Bedingungen nicht ausgeräumt sind und – im Gegenteil – sogar Reformbedarf der Reform bzw. ihrer Umsetzung in der Rechtsprechung andeuten (dazu auch Wessels / Faßhauer 2009):

Dieses gilt für die Interpretationsschwierigkeiten bei einer Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, z. B. bei § 1570 Abs. 2 BGB: „Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.“ Hier erfolgte durch das BGH-Urteil vom 16. Juli 2008 zwar eine Gleichstellung geschiedener und lediger Eltern; die Operationalisierung und vor allem eine an Einheitlichkeit orientierte Rechtsprechung zum „Gestaltungsbegriff“ lassen aber noch auf sich warten.

Die Ablösung des Altersphasen-Modells (0-8-15/ keine, halbe oder volle Erwerbstätigkeit nach dem Alter des zu betreuenden Kindes) durch die Drei-Jahresgrenze wird in der Rechtsprechung unterschiedlich umgesetzt¹ und sorgt für Verunsicherungen. Insbesondere wirft sie dort Fragen nach einer gerechten Behandlung von Müttern und Vätern auf, wo sie sich an der Vollzeitwerbstätigkeit bei über dreijährigen Kindern im Regelfall orientiert und überobligatorischen Belastungen des betreuenden Elternteils (in der Regel der Mutter) schafft, nicht aber danach fragt, ob der Vater bei der Betreuung entlastet.

Nach wie vor problematisch ist der rückwirkende Charakter der Reform für „Altehen“, die unter Bedingungen geschlossen wurden, als der konzeptionelle Wandel von der Versorgungs- zu einer Nachteilsausgleichsese nicht absehbar war.

Und schließlich bleibt die Frage, wie relevant die Neuregelungen zahlenmäßig und im Hinblick auf tatsächlich zu verteilende Mittel in den Scheidungsverfahren nach Inkrafttreten waren bzw. sind. Diese und weitere Fragen sind Anlass für die eaf gewesen, die Rechts- und vor allem die Rechtsprechungswirklichkeit nach der Unterhaltsrechtsreform 2008 in diesem Workshop zu diskutieren.

Kommen wir auf die Eingangsfrage zurück: Trägt die Reform des Unterhaltsrechts 2008 eher Züge projektiven oder konfirmativen Rechts? Konfirmatives Recht repräsentiert sie dort, wo die Strukturen von Ehe und Familie in der Realität gewürdigt werden, insbesondere die stark angestiegene Wahrscheinlichkeit des Scheiterns von Ehen. Projektiv aber ist ihre Wirkung und vor allem deren Implementation in der Rechtsprechung dort, wo für die Zeit nach der Ehe weitgehend nicht gelebte Verhältnisse unterstellt werden. Hier sind Anpassungen notwendig.

In der Summe ist weniger eine „Reform der Reform“ anzumahnen, sondern eine breite Diskussion über die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung, die hohen fiktionalen Anteile bei der Bewertung von Erwerbsobliegenheiten und Inkompatibilitäten im Sozialrecht bzw. dessen Anwendung.

Prof. Dr. Irene Gerlach (Ev. Fachhochschule Bochum): Einführung zum Expertentag der eaf zu den Auswirkungen des

reformierten Unterhaltsrechts am 1. Februar 2012 in Berlin.

¹ BGH-Urteil 18. März 2009: gestufter Übergang bis hin zu einer Vollzeitwerbstätigkeit; BGH-Urteil 9. August 2011: generelle Pflicht zur Vollzeitwerbstätigkeit, sobald Kind drei Jahre alt ist.

Literatur:

Bussmann, Kai-D. 1997: Verbot familialer Gewalt gegen Kinder. Zur Einführung rechtlicher Regelungen sowie zum (Straf-) Recht als Kommunikationsmedium. Köln, Berlin, Bonn, München.

Di Fabio, Udo 2002: Am demographischen Abgrund. Der Schutz von Ehe und Familie: Eine Wertentscheidung für die vitale Gesellschaft. In: FAZ vom 12. Oktober 2002, S. 7.

Häder, Michael/Klein, Sabine 2002: Wie wenig das Recht unser Verhalten regelt. Methodische Innovationen und erste Befunde zu einem bisher nicht untersuchten Thema. In: ZUMA-Nachrichten. H. 50, S. 86-112.

Hoch, Hans/Lüscher, Kurt 2002: Familie im Recht. Eine sozialökologische Zugangsweise. Konstanz.

Hof, Hagen/Lübbe-Wolff, Gertrude (Hrsg.) 1999: Wirkungsforschung zum Recht I. Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen. Baden-Baden.

Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schneider, Jens-Peter (Hrsg.) 1998: Rechtswissenschaftliche Innovationsforschung. Grundlagen, Forschungsansätze, Gegenstandsbereiche. Baden-Baden.

Luhmann, Niklas 1999: Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Frankfurt/M.

Wessels, Robert/ Faßhauer, Markus 2009: Das neue Unterhaltsrecht in der Rechtspraxis, in: Stimme der Familie, H. 2, S. 13-16.

Willutzki, Siegfried 1997: Kinderpolitik durch Recht. In: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): Politik für Kinder. Dokumentation einer Tagung in der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 11. bis 13. April 1997. Bad Godesberg. S. 89-98.

Sabine Mundolf

Wirkungen der Unterhaltsrechtsreform

Verfassungsrechtliche Vorgaben und gesellschaftliche Realität

Das Bundesverfassungsgericht hat 2007¹ die unterschiedliche Dauer der Unterhaltsansprüche für die Betreuung ehelicher und nichtehelicher Kinder für verfassungswidrig erklärt, da nach Auffassung des Gerichts die unterschiedliche Regelung der Dauer des Unterhaltsanspruchs eines kinderbetreuenden Elternteils gegen Artikel 6 Abs. 5 GG verstößt. Denn dieser enthält ein an den Gesetzgeber gerichtetes Gebot, nichtehelichen Kindern gleiche Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung zu schaffen wie ehelichen Kindern (Verbot der Schlechterstellung). Daher mussten die unterschiedlich langen persönlichen Betreuungszeiten für eheliche und nicht-eheliche Kinder angeglichen werden. Die ungleiche Dauer der Unterhaltsansprüche sei auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass bei geschiedenen Ehegatten im Gegensatz

zu nicht miteinander verheirateten Eltern die eheliche Solidarität nachwirke und Ansprüche begründe, die Nichtverheirateten nicht zustehen.

Seit Inkrafttreten der Unterhaltsrechtsreform am 1. Januar 2008 ist nunmehr der Unterhaltsanspruch in der Regel auf drei Jahre (§ 1570 BGB²) begrenzt, was nach Einschätzung des Gesetzgebers zum einen mit dem Kindeswohlgedanken zu vereinbaren ist und zum anderen auch mit dem Anspruch des Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf einen Kindergartenplatz korrespondiert. (Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das Bundesverfassungsgericht 2007 zwar das Primat der familiären Betreuung aufgehoben hat, nicht jedoch seine Umkehrung verlangt.) Infolgedessen ist der betreuende Elternteil nach der Vollendung des dritten Lebensjahres seines (jüngsten) Kindes grundsätzlich nicht länger von seiner Erwerbsobliegenheit zu entbinden.

Das frühere sogenannte Dreiphasenmodell (0–8–15–Regelung), wonach nach regelmäßiger übereinstimmender Rechtsprechung bis zum Alter eines Kindes von acht Jahren beziehungsweise bis zum Ende seiner Grundschulzeit für den betreuenden Elternteil keine Erwerbsobliegenheit bestand und erst danach zu einer zeitlich beschränkten Teilzeit-Tätigkeit, hat seit 2008 keine Relevanz mehr. Die neuen Regelungen gehen allerdings von einer Grundannahme aus, die sich in der gesellschaftlichen Realität nicht im erforderlichen Maße bestätigt:

Eine vom Gesetz vorgegebene Erwerbsobliegenheit der betreuenden Person – in der Regel die Mutter – setzt adäquate Bedingungen dafür voraus, dass eine Erwerbstätigkeit auch in dem vom Gesetz vorgesehenen Umfang möglich ist. Dies hängt allerdings nicht allein von der Person der Mutter ab, der diese Verpflichtung in der Regel obliegt, sondern ist auch zum einen von der Gestaltung des Familien- und Erwerbslebens in der vorangegangenen Beziehung abhängig und andererseits von den gegebenen Rahmenbedingungen dieser Gesellschaft:

Die vorausgegangenen Lebensbedingungen der Partnerschaft und Ehe und die darin – teilweise vor langer Zeit – getroffenen gemeinsamen Entscheidungen in Bezug auf die konkrete Gestaltung von Kinderbetreuung und Erziehung, von Erwerbs- und Familienleben im Rahmen der Partnerschaft prägen im „Nachgang“ der Ehe die Möglichkeiten bzw. die Unmöglichkeit für die Mutter, der vom Gesetz erwarteten Erwerbstätigkeit nachzukommen. Zudem ist sie dabei abhängig von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der institutionellen Kinderbetreuung und der Gegebenheiten auf dem Arbeitsmarkt für Menschen mit Erziehungs-, Betreuungs- und Fürsorgepflichten.

Knapp 50 Prozent der berufstätigen Frauen arbeiten u. a. deshalb nur Teilzeit. Fatal ist auch in diesem Zusammenhang, dass 70 Prozent aller Niedriglohn-Beschäftigten Frauen sind,

die dann trotz durchaus zeitlich umfänglicher Erwerbsarbeit existentiell nicht abgesichert sind. Dies belegt anschaulich eine Daten-Zusammenstellung von Prof. Dr. Kerstin Feldhoff, Fachhochschule Münster³:

„Der Gesetzgeber unterstellt eine gleiche Teilhabe von (verheirateten) Frauen bzw. Müttern an der Erwerbsarbeit. Empirische Daten belegen indes die ungleiche Teilhabe in mehrfachen Dimensionen: Frauen haben eine geringere Erwerbsbeteiligung und einen hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigung. Bei einer Erwerbsquote von 66,2 % arbeiten 46,8 % der erwerbstätigen Frauen Teilzeit.

Das Modell „Mann vollzeit / Frau teilzeit“ leben in Westdeutschland 47,5 % der Paare mit Kindern, im Osten sind es 31 %. Das Modell „Mann vollzeit / Frau nicht erwerbstätig“ leben im Westen 26,2 % und im Osten 7,2 % der Paare mit Kindern. Der Anteil an (ausschließlich) geringfügiger Beschäftigung ist hoch: Ende 2010 gab es 7,4 Mio. geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, d. h. jedes fünfte Beschäftigungsverhältnis (20,8 %) war geringfügig. 4,93 Mio waren ausschließlich geringfügig beschäftigt, davon ca. 3,3 Mio Frauen (66 %).

Frauen haben einen hohen Anteil an Niedriglöhnen: Die Niedriglohnschwelle lag 2009 für Gesamtdeutschland bei 9,35 € brutto p. Std. (9,76 € West, und 7,03 € Ost). Der Anteil der Niedriglohnbezieherinnen an allen Arbeitnehmerinnen lag bei 32 %; anders gesagt fast 70 % der niedrig entlohnten Beschäftigten sind Frauen. Die Bruttostundenverdienste der Frauen liegen konstant 23,2 % unterhalb der Männerverdienste (2010).“

Arbeitsumfang von Müttern mit Kindern (2007):

WEST

Alter des jüngsten Kindes	Vollzeit %	Teilzeit %	Std./Woche Durchschnitt
3-5	11	44	12,1
6-9	12	52	13,7
10-14	17	54	16,7
15-17	25	47	19,1

OST

Alter des jüngsten Kindes	Vollzeit %	Teilzeit %	Std./Woche Durchschnitt
3-5	34	34	20,4
6-9	35	33	21,4
10-14	41	31	23,4
15-17	50	25	25,5

Feldhoff (s. FN 3)

Leitbilder und Geschlechterrollen

Das Unterhaltsrecht setzt in seiner Neukonzeption von 2008 ein geschlechterneutrales Ehe-Leitbild voraus und gibt es für die Gestaltung des Lebens der Eltern nach der Ehe vor: die eigenständige Erwerbssicherung beider Partner – möglichst

ohne (längere) Unterbrechung auch bereits im frühen Alter ihres Kindes; denn nur so ist eine nachteillose schnelle Wiederekehr der Mutter in ihre vorangehende Erwerbstätigkeit möglich. Der Gesetzgeber unterstellt dabei die gleiche Teilhabe der (verheirateten) Frauen bzw. Mütter an der Erwerbsarbeit wie die der Männer / Väter.

Allerdings ist festzustellen, dass dieses vom Gesetz als gelebt unterstellte Leitbild nicht mit der Realität im Leben der meisten Menschen korrespondiert. Vielmehr zeigt sich in der konkreten Lebensgestaltung innerhalb der Mehrzahl von Ehen und Familien, dass gegenläufige Leitbilder die Menschen „im Hintergrund“ prägen und beeinflussen, wenn sie Entscheidungen und Verabredungen treffen, um ihr Erwerbs- und Familienleben passend für ihre aktuelle Lebenssituation zu gestalten. Dabei geht der Blick in den seltensten Fällen in die Zukunft, die leider für jede dritte Ehe (Statistisches Bundesamt 2011) mit Trennung und Scheidung sowie mit belastenden Folgen ihrer Entscheidungen aus „besseren Zeiten“ ihrer Beziehung verbunden ist.

Rollenbilder und Ehe-Vorstellungen, Wünsche und Sehnsüchte von Männern und Frauen sind oft (u. a. auch medial vermittelt) von romantischen Vorstellungen geprägt, die Handlungsweisen und Entscheidungen in Bezug auf Heirat, Kind, erste Berufspause stark beeinflussen. Sehr häufig fehlen weitgehend die Kenntnisse über die weitreichenden Folgen dieser konkreten Entscheidungen und Lebensgestaltung (oder sie werden in der aktuellen Lebensphase ignoriert).

Die Diskrepanz zwischen den Leitbildern des Unterhaltsrechts und der Menschen in Partnerschaft, Ehe und Familie - oftmals in ihrer Wirkung geradezu gegenläufig - wirkt sich in erster Linie negativ auf das Leben der betreuenden Mutter nach Trennung und Scheidung aus. Dies belegen die Daten zur Berufstätigkeit von Frauen (s. o.) in Verbindung mit den hohen Armutszahlen bei alleinerziehenden Müttern; 2012 waren 37 Prozent armutsgefährdet laut Statistischem Bundesamt.

Während im Bürgerlichen Gesetzbuch das Ehe-Leitbild des Gesetzgebers also bereits ein gleichberechtigtes bzw. geschlechterneutrales ist, muss kritisch hinterfragt werden, ob (zumindest) der Gesetzgeber dieses gleichberechtigte Ehe-Leitbild tatsächlich konsequent verfolgt und unterstützt, wenn er damit Anforderungen wie im Unterhaltsrecht verknüpft, und zwar Anforderungen, die sich nahezu einseitig nur für die alleinerziehenden Frauen besonders belastend und nachteilhaft auswirken. Denn Fakt ist, dass nach wie vor immer noch die „Hausfrauenehe“ – gewollt oder nicht gewollt – ein sehr häufig gelebtes Ehemodell ist und Frauen / Mütter gar nicht oder Teilzeit erwerbstätig sind (s. o.).

Dieses Lebensmodell wird innerhalb einer Familie durch rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen gestützt: In rechtlicher Hinsicht gibt es Anreize zum Alleinverdiener

bzw. Hauptverdiener-/ Hinzuverdienermodell z. B. im Steuerrecht durch das Ehegattensplitting, im Sozialversicherungsrecht durch die Mitversicherung der Ehepartnerin / des Ehepartners in der GKV. Dies fördert das Leitbild des männlichen Familiernährers. Die unzulänglichen Rahmenbedingungen in der Gesellschaft für die Vereinbarkeit von Familien- und Berufstätigkeit verstärken dies.

Anforderungen an die Richterschaft

Bei der rechtlichen Beurteilung von Unterhaltsfragen ist es unerlässlich, jeweils den Einzelfall konkret danach zu beurteilen, wie das Verhältnis von Bar- und Naturalunterhalt bei den Eltern verteilt ist. Bei der Beurteilung des gesamten Tatbestandes sollte grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass beide Eltern prinzipiell die gleichen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrem Kind haben.

Dies erfordert eine Öffnung des derzeit noch in verschiedenen Gesetzes- und Politikbereichen vorhandenen „klassisch-traditionellen“ Leitbildes bezüglich der Verantwortlichkeiten während der Partnerschaft und gleichermaßen auch nach der Trennung von Eltern. Danach sollte der Richter / die Richterin das Verhältnis von Bar- und Naturalunterhalt als auch die konkrete Festlegung der Erwerbsobliegenheit in der jeweiligen Konstellation abwägen und die Vorstellungen des Paares über die Betreuungs- und Umgangskonstellation berücksichtigen, und zwar auf der Grundlage, dass beide gleichermaßen Betreuungs- und Unterhaltspflichten gegenüber ihrem Kind haben - dies waren die Ergebnisse der Expertenbefragung:

Richter sollten daher in jedem Fall verstärkt nach der Beteiligung der Väter bei der Kindererziehung und -betreuung fragen und diese einfordern.

Für diese Einzelfallgerechtigkeit muss die Richterschaft sensibilisiert werden und für diese Art der Betrachtungsweise auf die besonderen Lebensgegebenheiten der familiären Trennungs- und Scheidungssituation besser vorbereitet sein. Dies kann durch ein stärker interdisziplinär angelegtes Familienrechtsverfahren unterstützt werden (Beratung, Mediation).

Die Rechtsprechung darf sich bei ihrer Urteilsfindung nicht auf reine Berechnungen zurückziehen, sondern sollte Verantwortungsbereiche gestalten.

Zwar sieht das Gesetz die Feststellung eines sog. ehebedingten Nachteiles⁴ vor; dies ist aber nicht immer hinlänglich möglich: Im Rahmen der Beweislast haben Frauen sich zu einem nicht gelebten, damit fiktiven Leben zu erklären und dies möglichst mit formalen Beweismitteln (z. B. Bescheinigungen von lang zurückliegenden Arbeitsverhältnissen über nicht wahrgenommene Karrieremöglichkeiten) zu belegen. Absprachen, die mit dem Ehepartner getroffen wurden über Gestaltung und konkrete Wahrnehmung der familiären Erfordernisse und Aufgaben, sind nach den Erfahrungen der Anwaltschaft nicht oder

nur schwer belegbar; in der Regel lassen sich nur die Folgen der Ausgestaltung konkret belegen. Dies birgt oft die Gefahr des „Schmutzige-Wäsche-Waschens“ in sich und verschlechtert die vielfach ohnehin eingeschränkte Kommunikationsqualität in der Trennungs- und Scheidungsphase. Insgesamt sind in diesem Kontext länger verheiratete Frauen, die eher nach traditionellen Mustern gelebt haben, besonders benachteiligt.

Die eaf nimmt deshalb mit ihren Forderungen (s. o. S. 1 ff.) diese Problematiken des reformierten Unterhaltsrechts und diesbezügliche negative Auswirkungen gerade auf Mütter in den Blick und mahnt wichtige notwendige Schritte zur Beseitigung an.

Die Inhalte zweier Vorträge auf der Expertenveranstaltung zum Unterhaltsrecht (1. Februar 2012) sind nachzulesen:
Brigitte Meyer-Wehage (Direktorin am Amtsgericht Brake): *Die Reform des Unterhaltsrechts - eine unendliche Geschichte für die (geschiedene) Ehefrau? in: FamFR 2012, 101 ff.*
Prof. Dr. jur. Kerstin Feldhoff (FH Münster, Fachbereich Sozialwesen): *Reform des Ehegattenunterhalts: Brüche und Inkonsistenzen in der Familien- und Sozialpolitik in: STREIT. Heft 4/2012, S. 147-159*

¹ BVerfG Beschluss vom 28. Februar 2007 – 1 BvL 9/04

² § 1570 Abs. 1 (Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes)

(1) Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

³ Kerstin Feldhoff: *Das neue Unterhaltsrecht – ein Paradigmenwechsel im Blick auf Solidarität in Ehe- und Familie?*, Vortrag bei der Expertentagung der eaf „Wirkungen des reformierten Unterhaltsrecht“, 1. Februar 2012, Berlin

⁴ § 1578 b) Abs. 1 BGB (Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit): „(1) Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Solche Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie aus der Dauer der Ehe ergeben.“

Ein ehebedingter Nachteil ist dann gegeben, wenn im Zeitraum der Ehe aus Gründen der Kinderbetreuung und -erziehung oder der konkreten Ausgestaltung der Haushaltsführung Erwerbsnachteile entstanden sind, die in ihrer Wirkung auch nach der Scheidung noch Bestand haben.

Geschlechterkluft bei Gehalt und Kinderbetreuung

trendance-Graduate –Barometer 2013

Was erwarten deutsche Hochschulabsolventen von ihren zukünftigen Arbeitgebern? Dieser Frage ging das Berliner trendance-Institut nach und wertete Aussagen von rund 28.500 Hochschulabsolventen aus. Die Ergebnisse wurden im April vorgelegt.

Flexible Arbeitszeiten stehen dabei weit oben und der Wunsch nach einer gelungenen work-life-balance. Wie diese allerdings aussieht, darüber äußern sich die männlichen und weiblichen Studierenden recht unterschiedlich:

Zwar wollen Frauen ebenfalls flexible Arbeitszeiten, aber sie wünschen sich in höherem Maß eine familienfreundliche Unternehmenskultur und damit gute Möglichkeiten, Familien- und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Folgerichtig streben laut Befragung Frauen auch weniger Wochenarbeitsstunden an als ihre männlichen Studienkollegen (knapp 43 gegenüber ca. 47 Stunden). Zudem sind ihnen Status- und Prestigeaspekte (wie ein Dienstwagen) ihrer zukünftigen Arbeit weniger wichtig. Deutlich mehr Bedeutung geben sie hingegen einer Kinderbetreuung im Unternehmen und einer familienfreundlichen Arbeitskultur insgesamt.

Angesichts der wachsenden Probleme in verschiedenen Bereichen der Arbeitswelt, ausreichend Fachleute zu generieren, sind dies wichtige Aussagen, von denen zukünftige junge Familien möglicherweise profitieren könnten – angesichts des Fachkräftemangels könnten sie Gehör finden.

Bedauerlich dabei ist, dass Frauen sowohl niedrigere Gehaltsvorstellungen haben als die männlichen Studenten und mit deutlich weniger Selbstbewusstsein in Hinblick auf ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt sehen – self fulfilling prophecy?

Diese Unterschiedlichkeiten zwischen auf den Arbeitsmarkt strebenden jungen Männern und Frauen – sie werden in vielen Branchen bereits hart umworben, z. B. Ingenieure, IT-Fachleute – sind deutliche Signale, auf die es zu reagieren gilt:

Sind die konkreten Vorstellungen junger Menschen in Blick auf ihr zukünftiges Arbeitsleben schon vor Berufsbeginn so deutlich geschlechtsspezifisch geprägt, sind spätere Chancengleichheiten vorprogrammiert – den Tücken der Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden auch zukünftig junge Mütter deutlich mehr erliegen.

SM

Quelle: Pressemitteilung trendance zur Absolventenstudie (Graduate-Barometer 2013); Manager Magazin online 19.4.2013 / Die Studienergebnisse sind zu lesen im Manager Magazin Heft 5 (Mai) 2013.

Nachruf für Gretel Wildt

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentren Familie, Bildung und Engagement sowie Migration und Soziales trauern um ihre langjährige Leiterin Gretel Wildt.

Gretel Wildt begann 1990 zunächst als Referentin in der Abteilung Frauen, Jugend und Familie ihren Dienst in der Hauptgeschäftsstelle in Stuttgart und übernahm dann 1994 die Leitung dieser Abteilung. Sie hatte zusätzlich zur Abteilungsleitung noch die Geschäftsführung von drei Fachverbänden inne: dem Bundesverband evangelischer Ausbildungsstätten (BEA), der Bundesvereinigung evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder (BETA) und der Evangelischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Sozialpädagogik im Kindesalter (EBASKA).

Hervorzuheben ist neben ihrem Eintreten für eine Differenzierung und Modernisierung des diakonischen Engagements für Frauen und Familien auch ihre wichtige Rolle für die Ausgestaltung der Gleichstellungsarbeit im Diakonischen Werk der EKD. Mit ihrem großen Engagement hat sie sich nicht gescheut, auch sozialpolitisch „dicke Bretter zu bohren“.

So setzte sie sich kontinuierlich für die Neubewertung von frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung als elementarem Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe ein und hat maßgeblich dazu beigetragen, dass sich aus der „kleinen Schwester“ Kindertagesbetreuung im SGB VIII ein ernsthaftes Gegenüber zu den „großen Brüdern“ Hilfen zur Erziehung und Jugendsozialarbeit entwickelte. Die große Bedeutung des beruflichen und freiwilligen Engagements Jugendlicher für die Soziale Arbeit der Diakonie aber auch für die Jugendlichen selbst hat sie bereits früh erkannt, betont und nach Kräften unterstützt.

Sie war Mitherausgeberin der Fachzeitschrift Theorie und Praxis der Sozialpädagogik (TPS). Sie engagierte sich im Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendsozialarbeit (BAG EJSA), deren Sprecherin sie lange Jahre war, sowie im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit. Sie beteiligte sich fachpolitisch über die Diakonie hinaus in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) sowie im Bundesjugendkuratorium.

Gretel Wildt prägte maßgeblich strukturelle Neuorientierungen in der Diakonie. Dazu gehört die Zusammenführung der Evangelischen Freiwilligendienste FSJ und des Diakonischen Jahres im Ausland zu einer gGmbH, gemeinsam getragen vom

Diakonischen Werk der EKD und der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend (AEJ).

Im Kuratorium des Müttergenesungswerkes wirkte sie noch nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst weiter mit. Ab 2004 folgte der Prozess der Neustrukturierung des Diakonischen Bundesverbandes, der verbunden war mit dem Aufbau der sozialpolitischen Zentren und des Umzugs der Referate von Stuttgart nach Berlin.

Gretel Wildt wurde Leiterin des Zentrums Familie, Integration, Bildung und Armut und stellte sich der anspruchsvollen Aufgabe, ein neues Team aufzubauen, dessen Mitarbeitende aus unterschiedlichen Abteilungen mit je eigenen Arbeitskulturen kamen. Als Mitarbeitende im Zentrum schätzten wir ihren kooperativen Führungsstil, mit dem sie persönliche Kompetenzen und Anforderungen an diakonisches Handeln zusammenband und den Einzelnen ein großes Maß an Autonomie zugestand. Mit zumeist „sanfter Beharrlichkeit“ sorgte sie aber immer dafür, dass Aufgaben und Ziele erkannt und umgesetzt wurden. Ihre letzten Berufsjahre waren bereits von ihrer Krebserkrankung geprägt, mit der sie sich dann auch im Ruhestand ab Ende 2011 ständig auseinandersetzen musste. Sie gestaltete ihr Leben ohne hauptamtliche Arbeit in der Diakonie neu, widmete sich ihren Hobbys und Freundinnen und Freunden.

Diejenigen, die mit ihr im Kontakt blieben, waren beeindruckt von der Klarheit und Ruhe, mit der sie ihr Leben mit den Einschränkungen, die ihr die Krankheit immer wieder aufzwang, gestaltete. Sie fällte Entscheidungen für ihre ganz persönliche Lebensqualität und nahm sich die Freiheit das Leben bestmöglich zu gestalten.

Nun ist sie im Alter von 65 Jahren verstorben. Die Mitarbeitenden aus den Zentren Familie, Bildung und Engagement sowie Migration und Soziales trauern um Gretel Wildt, die uns mit ihrem Engagement, ihrem unermüdlichen Einsatz für die Diakonie sowie ihrer Herzlichkeit und Klugheit in Erinnerung bleiben wird.

Doris Beneke